

Siblu Jahresplatzvertrag 2024

(niederländischer Vertrag bezüglich der Miete eines Stellplatzes für Ferienchalet)

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN:

Siblu MW B.V., Kropswolde, eingetragen im Handelsregister Kvk Nr.: 86072994

im Folgenden: **Siblu**
UND

"NAME"

Wohnhaft in:

"ADRESSE"
"POSTLEITZAHL" "ORT"
"LAND"

im Folgenden **Kunde** genannt

gemeinsam oder einzeln: „Partei“ oder „Parteien“

Siblu Kundennummer: "ACCOUNTNUMMER"

EINFÜHRUNG

Siblu hat ein Ferienparkkonzept entwickelt, das sich an Familien orientiert, die eine hochwertige Freizeitbeschäftigung schätzen, und das auf der Lebensqualität auf seinen Parks basiert. **Siblu** betreibt den Ferienpark Meerwijck an der Adresse Strandweg 2 – 9606 PR Kropswolde (hier Park oder Ferienpark genannt) wo Eigentümer von Ferienchalets ihr Ferienchalet aufstellen und von den im Park angebotenen Freizeit-, Unterhaltungs- und Sporteinrichtungen und -Aktivitäten Gebrauch machen können.

Siblu weist den Kunden darauf hin, dass die vertraglichen Bestimmungen die Qualität der Dienstleistungen gewährleisten, die Siblu all seinen Kunden bieten möchte. Deswegen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Kunde diese Bestimmungen einhält.

DIE PARTEIEN HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1. Definitionen und Auslegung

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Anmeldegebühr: einmalig vom Kunden geschuldete Eintragungsgebühr.

Hausordnung: die allgemeinen Regeln und speziellen Vorschriften, die im Park gelten (siehe Annex 2); sie können im Falle der Anordnungen örtlicher Behörden geändert werden.

Parkeintrittsgebühr: die von Tagesbesuchern und Dritten zu entrichtende Gebühr für den Zugang zum Park (siehe Artikel 6.3).

Preisliste: die Liste der Preise, die **Siblu** für die darin genannten Dienstleistungen und Produkte in Rechnung stellt. Mit jedem neuen Vertragsjahr wird die dann gültige Preisliste dem Vertrag als Anlage 5 beigelegt. Die in der Preisliste enthaltenen Tarife können sich während des Vertragsjahres zwischenzeitlich ändern. Die jeweils gültige Fassung der Preisliste ist an der Rezeption des Parks erhältlich.

RECRO-Bedingungen: RECRO-Bedingungen für feste Standplätze (siehe Annex 1).

Saison: Zeitraum des Jahres zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024.

Schließung: Außerhalb der Saison gelegene Perioden des Kalenderjahres.

Spezifische Vorschriften: die spezifischen Regeln und Vorschriften, die im Park gelten, beispielsweise die Richtlinien zur Benutzung des Stellplatzes und Sicher Schwimmen und Sicher Spielen.

Stellplatz: Stellplatznummer "NUMMER", Typ "KATEGORIE"; eine nähere Beschreibung ist nicht erforderlich, da der Kunde bestätigt, den Stellplatz besucht zu haben.

Annex(e):

Annex 1: RECRO-Bedingungen für feste Standplätze (V2.1 Februar 2016)

Annex 2: Hausordnung des Ferienparks

Annex 3: Spezifische Vorschriften

Annex 4: Zahlungsbedingungen

Annex 5: Preisliste

Vertrag beziehungsweise Siblu-Jahresplatzvertrag: dieser Vertrag, wie er zwischen **Siblu** und dem Kunden geschlossen wurde (einschließlich der Annexe).

Die diesem Vertrag angehefteten Annexe sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchlichkeiten haben die Bedingungen des Vertrages Vorrang vor den Bedingungen, die als Annex 1 angeheftet sind.

Artikel 2. Vertragsgegenstand

Siblu gewährt dem Kunden, der erwachsen sein muss und erklärt, erwachsen zu sein:

- gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Dauer des Vertrages, die Miete des Stellplatzes, auf dem der Kunde das Recht hat, ein Ferienchalet aufzustellen (unter Ausschluss sonstiger Unterkünfte, wie z.B. Zelte, Wohnwagen, HLL und Wohnmobile) im Sinne dieses Vertrages, und während der Saison das Recht, sich auf diesem Stellplatz und in dem Ferienchalet aufzuhalten sowie das Zugangsrecht zu den Parkeinrichtungen und das Nutzungsrecht an den Dienstleistungen und Unterhaltungsprogrammen des Parks, die von **Siblu** angeboten werden, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

Während der Schließung kann der Kunde seinen Stellplatz oder sein Ferienchalet benutzen, aber es stehen keine Parkeinrichtungen oder -dienstleistungen zur Verfügung.

Artikel 3. Dauer

Der vorliegende Vertrag gilt vom 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2024.

Am Ende des Kalenderjahres verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch für einen Zeitraum eines Kalenderjahres unter den dann geltenden Bedingungen, die in Artikel 4 näher beschrieben werden.

Befindet sich der Stellplatz jedoch in einem Teil des Parks, in dem Entwicklungsarbeiten an den Einrichtungen/ Geräten/Infrastruktur oder der Einteilung der Standplätze geplant sind, mit dem Ergebnis, dass der Stellplatz im darauffolgenden Jahr nicht länger besteht, bietet **Siblu** dem Kunden im Rahmen der Verlängerung dieses Vertrages einen Stellplatz von vergleichbarem Umfang und derselben Kategorie an, wohin **Siblu** das Ferienchalet des Kunden auf eigene Kosten verlegt. Ist kein neuer Stellplatz verfügbar, gelten die Bestimmungen von Artikel 12 der RECRON Bedingungen.

Artikel 4. Verlängerungsbedingungen

Eine Verlängerung des Siblu-Jahresplatzvertrages für das folgende Kalenderjahr erfolgt gemäß den neuen Bedingungen, die von **Siblu** seinen Kunden vorgelegt werden, insbesondere in Bezug auf den Preis; diese neuen Bedingungen werden dem Kunden jeweils mindestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugesandt.

Der Verlängerungsvorschlag wird dem Kunden jährlich bis zum 30. Juni unterbreitet. Dieses Angebot muss bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres angenommen werden, in Ermangelung dessen **Siblu** das Recht hat, den Vertrag als nicht verlängert und den Stellplatz zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres als verfügbar zu betrachten. In letztgenanntem Fall muss der Stellplatz bis zum 31. Dezember geräumt sein, wobei sich der Kunde damit einverstanden erklärt, dass **Siblu** das Recht hat, das Ferienchalet im Falle der unterlassenen Räumung des Stellplatzes zur Lagerungsfläche des Parks zu verlegen, wobei der Kunde die Sperrungs- und Lagerungskosten trägt.

Artikel 5. Vorrechtsklausel (optional)

5.1 Vorrecht der Untervermietung des Stellplatzes

Siblu gewährt dem Kunden, der die vorliegenden Bedingungen abgeschlossen hat, das Recht, sein Ferienchalet zu vermieten und damit seinen Stellplatz Dritten seiner Wahl unterzuvermieten.

Siblu schlägt dem Kunden auch vor, seinem Untermieter auf Wunsch alle nützlichen Informationen in Bezug auf den Park und die Umgebung zukommen zu lassen.

Diese Untervermietung unterliegt den sonstigen Bedingungen, die in Artikel 7.14 einzeln aufgeführt werden.

5.2 Übertragungsvorrecht

Abweichend von Artikel 7.13.3 dieses Vertrages und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen von Artikel 7.13 gilt, sofern der Kunde das Eigentum am Ferienchalet überträgt, dass **Siblu** dem Kunden gewährleistet, dass der Käufer seines Ferienchalets Vorrang beim Abschluss eines Siblu-Jahresplatzvertrages für denselben Stellplatz und somit Vorrang vor den sonstigen Kandidaten hat, die auf der Warteliste von **Siblu** stehen. Falls der Kunde das Eigentum am Ferienchalet überträgt und der Käufer mit Siblu einen Siblu-Jahresplatzvertrag für die restliche Laufzeit des Vertrages abschließt, hat der Kunde bei frühzeitiger Beendigung des Vertrages im Sinne von Artikel 9.3 Anspruch auf die Erstattungsregelungen.

5.3 Anmeldegebühr inbegriffen

Für den Kunden, der die vorliegende Bedingung abgeschlossen hat, ist die in Artikel 6.1 genannte, einmalig geschuldete Anmeldegebühr im festen Tarif der Vorrechtsbedingung enthalten.

Anmeldung zu und Inanspruchnahme der vorliegenden Bedingung

Im Gegenzug zum Wunsch des Kunden, ein oder mehrere der in den vorliegenden Bedingungen dargelegten Vorrechte oder sämtliche Vorrechte in Anspruch zu nehmen, zahlt der Kunde einen festen Tarif in Höhe von 9.797 Euro bei Abschluss des ersten Siblu-Jahresplatzvertrages für den Stellplatz. Die Vorrechtsklausel gilt ausschließlich zugunsten des Kunden und kann Dritten nicht abgetreten oder übertragen werden. Die Zusage der Vorrechtsbedingung wird ohne zeitliche Beschränkung gemacht, unter der Bedingung, dass der Kunde die Miete des Stellplatzes jedes Jahr sukzessive und laufend verlängert, und stets unter der Bedingung, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus jedem anderen mit **Siblu** abgeschlossenen Vertrag erfüllt. Ein Kunde, der seinen Vertrag nicht sukzessive und laufend verlängert, hat keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung. Sollte der Siblu-Jahresplatzvertrag nicht sukzessive und laufend verlängert werden, wird der Preis für die Vorrechtsklausel vom Kunden bei Abschluss eines neuen Siblu-Jahresplatzvertrages für den Stellplatz oder einen anderen Stellplatz in einem Siblu-Park geschuldet, wenn er die Garantien, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden, wieder in Anspruch nehmen möchte. Der Kunde wurde auch darüber informiert, dass, im Falle der Übertragung des Eigentums am Ferienchalet, die Vorrechtsklausel des Kunden nicht auf den Käufer übergeht und dass der Käufer den dann geltenden Preis für die Vorrechtsbedingung zahlen muss, um solche Garantien, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden, in Anspruch nehmen zu können.

Nichterfüllung der Vorrechtsklausel durch Siblu

Sollte **Siblu** die vorliegende Vorrechtsklausel im 5. Jahr nach dem Datum des ersten Vertrages nicht erfüllen, zahlt **Siblu** dem Kunden als Ausgleich einen Betrag in Höhe von 3.500 Euro.

Sollte **Siblu** die vorliegende Vorrechtsbedingung nach den ersten 5 Jahren nach dem Datum des ersten Vertrages und vor Ende des zehnten Jahres nicht erfüllen, zahlt **Siblu** dem Kunden als Ausgleich einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro.

Dieser Entschädigung wird unbeschadet der anteiligen Rückerstattung für 10 Jahre (abzüglich 10% pro Jahr) vom Betrag für die vorliegende Vorrechtsbedingung, der vom Kunden tatsächlich bezahlt wurde, gezahlt, und unbeschadet möglicher Kosten und Entschädigungen, die der Kunde zu fordern berechtigt ist.

Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder bei Nichterfüllung seitens **Siblu** aufgrund höherer Gewalt ist keine Entschädigung fällig.

Ist die Vorrechtsklausel auf den Vertrag anwendbar?:

- ☐ Ja
- ☐ Nee

Artikel 6. Anmeldegebühr, Preis und Parkeintrittsgebühr

6.1 Anmeldegebühr

Bei Abschluss des ersten Siblu-Jahresplatzvertrages schuldet der Kunde **Siblu** die Anmeldegebühr in Höhe von 4.000 Euro. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückgezahlt, wenn der Vertrag nicht verlängert oder vorzeitig gekündigt wird. Wird der Vertrag nicht jeweils für anschließende Zeiträume verlängert, schuldet der Kunde erneut eine Anmeldegebühr, wenn in Zukunft ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Ändert der Kunde nur den Stellplatz, wird die Anmeldegebühr nicht erneut geschuldet.

6.2 Prijs

Gemäß der Preisliste wird der Vertrag zum Preis (hier „Preis“ genannt) in Höhe von "NETTO PREIS" Euro angeboten und angenommen, für den ersten Vertragszeitraum, der in Artikel 3 des vorliegenden Vertrages dargelegt wurde. Für jede nachfolgende jährliche Verlängerung des Vertrages ist jedes Jahr ein neuer Preis anwendbar. **Siblu** behält sich das Recht vor, zum Fakturierungszeitpunkt eine eventuelle Umsatzsteuererhöhung an den Kunden weiterzugeben. Der Preis für den Stellplatz versteht sich zzgl. der Lieferung von Wasser, Strom und Gas; **Siblu** stellt diese dem Kunden separat als ergänzende Dienstleistungen in Rechnung und ist berechtigt, Preiserhöhungen für diese Dienstleistungen entsprechend der als Anlage 5 beigefügten Preisliste an den Kunden weiterzugeben.

Der Preis basiert auf der Preisliste, und zwar dem Grundtarif in Höhe von "**BRUTTO PREIS**" Euro, abzüglich – soweit zutreffend - der Ermäßigung von **Siblu** für das Ferienchalet in Höhe von "SIBLU-RABATT" Euro, jedoch zzgl. eventueller sonstiger vereinbarten Gutschriften oder möglicher Rabatte, die zum Zahlungszeitpunkt vorzulegen sind.

Der Preis für den Vertrag wird in zwei Teilen geschuldet, nämlich am 1. Dezember des laufenden Vertragsjahres und am 15. April des Jahres, auf das sich der Vertrag bezieht, sofern der Kunde **Siblu** nicht bis zum 1. Dezember des laufenden Vertragsjahres mitteilt, dass er sich entscheidet, diesen Betrag gemäß einer der sonstigen Bedingungen zu zahlen, die von **Siblu** angeboten werden können und, sofern angeboten, in Annex 4 genannt werden. Beginnt der erste Vertrag im Laufe des Kalenderjahres, wird der Preis am Anfangsdatum des Vertrages geschuldet.

Für jeden Betrag, der nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt wurde, gelten gesetzliche Verzugszinsen ab 14 Tagen nach dem Tag der schriftlichen Mahnung seitens **Siblu**. Der Kunde haftet für alle anfallenden außergerichtlichen Kosten, die durch **Siblu** gemacht werden. Des Weiteren kann dies zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung im Sinne von Artikel 9.5 führen. Die Videma-Lizenzgebühr für das TV-Signal, die Touristensteuer und/oder die Zweitwohnungsteuer ist/sind im Preis nicht enthalten: je nach den Regelungen der örtlichen Behörden des **Siblu** Ferienparks wird/werden diese Touristensteuer und/oder die Zweitwohnungsteuer vom Kunden für jeden Aufenthalt am Stellplatz geschuldet und wird/werden diese Steuer(n) entweder von **Siblu** oder von den Behörden separat in Rechnung gestellt. Eventuelle neue Steuern oder ähnliche Abgaben in Bezug auf den Besitz eines Ferienchalets oder den Aufenthalt auf dem Stellplatz, die möglicherweise geschuldet werden, inklusive einer Erhöhung des Tarifs, trägt der Kunde, auch in Situationen, in denen **Siblu** rechtlich gesehen für die Zahlung verantwortlich wäre.

6.3 Parkeintrittsgebühr

Siblu erhebt ferner eine Gebühr pro Person und Tag für Tagesbesucher und Dritte, denen der Kunde sein Ferienchalet verleihen oder vermieten darf (siehe Artikel 5 und 7.14), um den Park betreten und die im Park verfügbaren Einrichtungen (Schwimmbad, Restaurants, Spielplätze, Freizeitangebot, Kinderclub usw.) nutzen zu können („Parkeintrittsgebühr“). Der geltende Tarif ist in der Preisliste enthalten (Annex 5). Die Parkeintrittsgebühr gilt nicht für Inhaber eines Zutrittspasses für den Siblu-Ferienpark (Artikel 7.2.1) und nicht für Gäste und deren Reisebegleiter, die ihre Unterkunft über **Siblu** gebucht und gemietet haben. Die Parkzutrittsgebühr kann sich (je nach den verfügbaren Einrichtungen) von Park zu Park unterscheiden. **Siblu** kann sie jährlich ändern. Die Parkzutrittsgebühr gilt für Personen ab 4 Jahren. Kinder bis 18 Jahre erhalten einen Nachlass von 50 % auf den geltenden Tarif. Die genannten Tagesbesucher und Dritten haben sich bei Ankunft und Abreise an der Rezeption zu melden, um einen Nachweis ihrer Identität vorzulegen und die Parkzutrittsgebühr zu zahlen. Zahlen sie die Parkzutrittsgebühr nicht, wird ihnen der Zutritt zum Park verwehrt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Tagesbesucher und Dritten über die zu entrichtende Parkzutrittsgebühr zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, den offenstehenden Restbetrag zu zahlen, wenn die Tagesbesucher des Kunden und zugehörigen Dritten ihrer erwähnten Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Artikel 7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Aufstellung des Ferienchalet

Um die Einheit des Parks und die Integration des Parks in der Umgebung aufrechtzuerhalten, darf das Ferienchalet des Kunden, inklusive Zubehör, keine Anzeichen der Baufälligkeit aufweisen. Des Weiteren legt **Siblu** großen Wert auf Umwelt- und Sicherheitsnormen.

Während der Erfüllung des Vertrages behält sich **Siblu** jederzeit das Recht vor, zu überprüfen, ob das Ferienchalet keine Anzeichen der Baufälligkeit aufweist und, insbesondere, ob es die Umwelt- und Sicherheitsnormen erfüllt. Der Zustand des Ferienchalets wird auf der Grundlage einer Inspektion beurteilt, die **Siblu** zusammen mit dem Kunden vornimmt (ein Exemplar des Inspektionsformulars ist im Eigentümerbüro des Parks oder an der Rezeption erhältlich). Folgende Auswertungskriterien werden zugrunde gelegt: interner und externer Zustand des Ferienchalet, ästhetischer Aspekt der Außenseite, allgemeiner Zustand des Fahrgestells, Zustand der Mobilitäts-, Sicherheits- und Umweltaspekte, ergänzende Geräte. Die Auswertungskriterien müssen in kumulativer Hinsicht zur

Zufriedenheit erfüllt sein, andernfalls wird das Ferienchalet als baufällig betrachtet. Akzeptiert der Kunde die Schlussfolgerungen der Inspektion innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht oder liegt eine unumkehrbare Baufälligkeit des Ferienchalets vor, hat **Siblu** das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 9.4 dieses Vertrages zu kündigen. Auf der Grundlage der Erfahrung, und als Faustregel, wird jedes Ferienchalet, das vor über 10 Jahren erstmalig aufgestellt wurde, als baufällig betrachtet, und darf der Kunde es nicht auf dem Stellplatz aufstellen, unabhängig davon, ob dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung seines ersten Vertrages oder zum Zeitpunkt der Auswechslung seines Ferienchalets durch ein anderes Exemplar erfolgte, mit Ausnahme der Bestimmungen im nächsten Absatz. Jeder Kunde, der ein Ferienchalet aufstellen möchte, das älter als 10 Jahre ist, hat das Ferienchalet einer technischen Inspektion durch **Siblu** unterziehen zu lassen, zu einem festen Tarif, der in der anliegenden Preisliste angegeben wird („Fester Tarif für die Inspektion eines Ferienchalets“) (Annex 5). Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird davon ausgegangen, dass sich das Datum der ersten Aufstellung eines Ferienchalets nach dem Datum bemisst, an dem es hergestellt wurde. Sofern diese Inspektion Anzeichen der Baufälligkeit aufdeckt, ist **Siblu** berechtigt, die Aufstellung des Ferienchalets abzulehnen.

Das Ferienchalet samt Zubehör hat die geltenden Normen und Vorschriften strikt zu erfüllen und es ist nicht erlaubt, auf dem Stellplatz eine Konstruktion oder Unterkunft eines anderen Typs aufzustellen.

Der Kunde muss **Siblu** erlauben, vor der Aufstellung oder Hinzufügung von Geräten eine Konformitätskontrolle durchzuführen und verpflichtet sich, **Siblu** den Betrag zu zahlen, der in der Preisliste für diese Kontrolle angegeben wird. Hinzufügung von Geräten, wie z.B. eine elektrische Heizung, ein elektrischer Warmwasserspeicher oder eine Waschmaschine, ist nur möglich, wenn das Ferienchalet vom Hersteller für die Installation solcher Geräte entworfen wurde.

Die Aufstellung des Ferienchalets des Kunden darf nur durch **Siblu** erfolgen. Die Unterzeichnung des Vertrages berechtigt den Kunden, das Ferienchalet aufzustellen. Der Kunde gibt **Siblu** jedoch das Recht, das vorgenannte Ferienchalet innerhalb des Parks zu verlegen, vor allem zur Lagerungsfläche, falls Umstände vorliegen, die mit den Sicherheitsbestimmungen zusammenhängen, und im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden, die gemäß den Bestimmungen in Artikel 9.5 zu einer Kündigung führt.

7.2 Benutzung des Stellplatzes und des Ferienchalets sowie des Zutrittspasses für den Siblu-Ferienpark

Als wesentliche Vertragsbedingung darf der Kunde das Ferienchalet auf dem Stellplatz ausschließlich benutzen, sofern er die Hausordnung erfüllt und darf er es insbesondere unter keiner Bedingung für kommerzielle Aktivitäten benutzen, das ganze Jahr hindurch darin wohnen oder sein Ferienchalet als seinen Hauptwohnsitz benutzen.

Der Kunde sagt zu, dafür zu sorgen, dass während jedes Aufenthalts im Ferienchalet alle Minderjährigen von mindestens einem Erwachsenen begleitet werden. Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass der Stellplatz ausschließlich als Saison- und Freizeitwohnung vorgesehen ist, und erklärt somit, über eine andere Unterkunft zu verfügen, die als Hauptwohnsitz dient. Der Kunde verpflichtet sich, **Siblu** von jeder Änderung der Adresse seines Hauptwohnsitzes in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang legt er bei Abschluss seines ersten Jahresplatzvertrages und bei jeder folgenden Adressenänderung ein Nachweis seiner Adresse vor.

Die Zahl der Bewohner des Ferienchalets beträgt maximal 8 Personen und darf keinesfalls die vom Hersteller angegebene Kapazität überschreiten.

7.2.1 Zutrittspass für den Siblu-Ferienpark

Für den Zutritt zum Ferienpark und den Sport- und Freizeitgeräten des Parks sowie für deren Verwendung ist die Vorlage eines personengebundenen Zutrittspasses für den Siblu-Ferienpark notwendig. Dem Kunden werden kostenfrei bis zu acht altersunabhängige Jahreszutrittspässe für den Siblu-Ferienpark zur Verfügung gestellt. Diese Pässe kann der Kunde jeder Person aushändigen, die das Ferienchalet nutzt. Die Pässe sind personengebunden und nicht übertragbar. Die personalisierten Jahreszutrittspässe für den Siblu-Ferienpark enthalten die Stellplatznummer, den Namen, die Anschrift, das Lichtbild und das Geburtsdatum des Inhabers. Inhaber eines Jahreszutrittspasses für den Siblu-Ferienpark sind während jedes Aufenthalts im Ferienchalet während der Laufzeit des Vertrags von der Zahlung der Parkzutrittsgebühr befreit.

Tagesbesucher und Dritte haben für den Zutritt zum Ferienpark die Parkzutrittsgebühr zu entrichten (siehe Artikel 6.3 und 7.14).

7.3 Regeln und Vorschriften

Der Kunde hat zu gewährleisten, dass er, die von ihm angegebenen Bewohner, seine Tagesbesucher und Dritte, die er zur Durchführung von Arbeiten auf dem Stellplatz und/oder im Ferienchalet engagiert, die Bedingungen dieses Vertrages einhalten, einschließlich der Hausordnung (Annex 2) und der spezifischen Vorschriften (Annex 3), von denen der Kunde erklärt, sie zur Kenntnis genommen zu haben. Der Kunde haftet für alle eventuellen Schäden, die von ihm selbst, seinen von ihm angegebenen Bewohnern, seinen Tagesbesuchern oder Dritten, die er zur Durchführung von Arbeiten auf dem Stellplatz und/oder im Ferienchalet engagiert, verursacht werden.

Insbesondere, und dies ist eine absolute Voraussetzung für Siblu, sagt der Kunde zu, die Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Lebensqualität anderer Parkgäste einzuhalten, dafür zu sorgen, dass sein Verhalten keinesfalls gewalttätig ist, dass er sich keinesfalls beleidigend, diffamierend, verunglimpfend, rassistisch oder drohend gegenüber anderen Kunden oder den Mitarbeitern von Siblu äußert, und dass in Ermangelung dessen der Vertrag gemäß den Bestimmungen in Artikel 9.5 gekündigt werden kann.

Siblu behält sich das Recht vor, diese Regeln jederzeit aus Sicherheitsgründen oder im Interesse des allgemeinen Wohlbefindens einseitig zu ändern, ohne dass der Kunde einen Schadenersatzanspruch hat.

Während der Saison sind die Parkeinrichtungen an den Tagen und zu den Zeiten geöffnet, die vom das Parkmanagement veröffentlicht werden. **Siblu** verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwaltung und Wartung der vorgenannten Sport- und Freizeitgeräte und -einrichtungen gemäß den geltenden Vorschriften sicherzustellen.

7.4 Behördliche Vorschriften

Neben dem Vertrag unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen **Siblu** und dem Kunden behördlichen Vorschriften, vor allem den zum Campen geltenden Verwaltungsvorschriften, sowie den künftigen Gesetzen, Regelungen oder Handlungen der öffentlichen Verwaltung, die sich darauf beziehen.

7.5 Instandhaltung des Stellplatzes

Die Instandhaltung des Stellplatzes wird von **Siblu** gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorgenommen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Instandhaltung in keinerlei Weise zu behindern, auch nicht durch aufgestellte und befestigte Sachen. Der Kunde sagt zu, sein Ferienchalet sauber und in gutem Zustand zu erhalten und den Bereich um das Ferienchalet, den Bereich unter dem Ferienchalet und im Allgemeinen den Stellplatz sauber und frei von Geräten und allen anderen Gegenständen zu halten, die gemäß der Hausordnung nicht erlaubt sind. Bei Nichteinhaltung behält sich **Siblu** das Recht vor, die Kündigungsklausel gemäß Artikel 9.4 oder die Auflösungsklausel gemäß Artikel 9.5 anzuwenden.

Der Kunde hat **Siblu** sofort von allen Schadenereignissen oder Unfällen in Kenntnis zu setzen, die auf dem Stellplatz stattfinden. Unterlässt der Kunde dies, trägt er die volle Verantwortung für alle weiteren Schäden oder Unfälle. Am Ende des Vertrages hat der Kunde den Stellplatz in gutem Zustand zurückzulassen.

7.6 Arbeiten und Aufsicht durch Siblu

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, sein Ferienchalet auf Wunsch und auf Rechnung von **Siblu** außerhalb der Saison vorübergehend zu verlegen, um die Ausführung von Arbeiten zu ermöglichen. Vor einer solchen Verlegung werden Maßnahmen zum Schutze des Ferienchalets und des Inventars im Ermessen des Kunden getroffen, entweder vom Kunden selbst oder von **Siblu**. Im letztgenannten Fall wird der Kunde **Siblu** den Schlüssel des Ferienchalets übergeben oder zusenden.

Während der Saison gestattet der Kunde **Siblu** und seinen Vertretern in notwendigen oder dringenden Fällen zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten Zugang zum Stellplatz, ohne dass der Kunde Anspruch auf Entschädigung oder eine Preisminderung geltend machen kann, sofern der Kunde nicht mehr als 8 aufeinanderfolgende Stunden den Stellplatz nicht benutzen kann. In letztgenanntem Fall hat der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung.

Zur Erfüllung seiner allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Parks hat **Siblu** (oder haben seine Vertreter) das Recht, den Stellplatz während der Vertragslaufzeit jederzeit zu besuchen.

7.7 Wasser und Strom

Jeder Stellplatz ist an das Hauptnetz für Wasser, Strom und Abwasser angeschlossen. **Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Lieferung von Wasser und Strom durch Siblu ergänzende Dienstleistungen sind, die von der pünktlichen und vollständigen Zahlung des Preises und diesen ergänzenden Dienstleistungen abhängig sind.** **Siblu** verpflichtet sich, diese Einrichtungen bis zum Anschluss an das Ferienchalet des Kunden in gutem Zustand zu erhalten, mit der Maßgabe, dass der Kunde eventuelle Schäden an diesen Einrichtungen durch eine unsachgemäße Benutzung durch ihn selbst, die von ihm angegebenen Bewohner, seine Tagesbesucher oder Dritte, die er zur Durchführung von Arbeiten auf dem Stellplatz und/oder im Ferienchalet engagiert, **Siblu** ersetzen wird.

7.7.1 Wasser

Der Wasserverbrauch wird nach dem abgelesenen Stand des individuellen Zählers zu dem dann gültigen Tarif in Rechnung gestellt, der in der aktuell geltenden Preisliste genannt wird.

Bei gewissen Witterungsverhältnissen oder auf Anordnung der Behörden kann **Siblu** verpflichtet sein, die Wasserversorgung für den gesamten Park oder ein Teil davon zu sperren oder einzuschränken, wobei der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn dies erfolgt.

7.7.2 Strom

Der Stromverbrauch wird dem Kunden nach dem abgelesenen Stand des individuellen Zählers, der am Stellplatz aufgestellt ist, zu dem dann gültigen Tarif in Rechnung gestellt, der in der aktuellen Preisliste genannt wird.

7.8 Gas

Der Kunde ist für den Anschluss zwischen dem Ferienchalet und der Gasleitung oder den Gasflaschen verantwortlich. Dieser Anschluss muss mit Gewindeverbindungen versehen sein, darf nicht porös sein und das Haltbarkeitsdatum darf nicht verstrichen sein. Ist der Stellplatz nicht an das Gasnetz angeschlossen, ist der Kunde für die Aufstellung und die Auswechslung von Gasflaschen verantwortlich. Ist der Stellplatz jedoch an das Gasnetz angeschlossen, wird der Gasverbrauch nach dem abgelesenen Stand des individuellen Zählers zu dem dann gültigen Tarif in Rechnung gestellt, der in der aktuell geltenden Preisliste genannt wird. **Eine ausdrückliche Bedingung des Vertrages ist, dass der Kunde dafür zu sorgen hat, dass alle Gasgeräte die geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.** Insbesondere müssen alle Heizgeräte, Küchengeräte (z.B. Warmwasserspeicher, Herd), Rauchabzüge und Lüftungskanäle die Sicherheitsvorschriften erfüllen und jährlich eine Wartung erhalten. Aus Sicherheitsgründen ist eine Gasinspektion im Jahresplatzvertrag enthalten, die unter der Verantwortung von **Siblu** durchgeführt wird. Der Kunde hat zur Durchführung dieser Inspektion Zutritt zum Ferienchalet zu verschaffen. Das Ferienchalet darf nicht ohne gültiges Gasttestzertifikat benutzt werden. Im Ferienchalet dürfen keine Gasflaschen gelagert werden, bei einem Verstoß kann wegen der Nichteinhaltung der grundlegenden Sicherheitsvorschriften Artikel 9.5 angewandt werden.

7.9 Feuerlöscher und Rauchmelder

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Ferienchalet mit einem Feuerlöscher mit 1 kg Trockenpulver ausgestattet ist. Dieser Feuerlöscher muss jährlich geprüft werden. Der Feuerlöscher muss im Ferienchalet gut erreichbar sein. Für die Dauer des Vertrages muss der Kunde das Ferienchalet auch mit einem einwandfrei funktionierenden Rauchmelder ausstatten, der ebenfalls ordnungsgemäß zu warten ist.

7.10 Versicherungen

Der Kunde muss eine nach niederländischem Recht gültige erweiterte Versicherung, zur Deckung aller möglichen Risiken, die mit dem vorliegenden Vertrag zusammenhängen, und insbesondere zur Deckung seines Ferienchalets und seiner Haftung gegenüber anderen Benutzern im Park für die gesamte Laufzeit des Vertrages abschließen und aufrechterhalten. Diese Versicherung hat Diebstahl, Feuer, Gasexplosion, Stromschlag, umstürzende Bäume oder Äste, Hochwasserschäden und die gesetzliche Haftpflicht zu decken. Bis zum ersten Tag des Vertrages ist **Siblu** eine Kopie dieses Versicherungsscheins bzw. dieser Versicherungsscheine zu übergeben.

7.11 Begünstigte des Vertrages

Dieser Vertrag wurde zwischen **Siblu** und dem Kunden abgeschlossen.

7.12 Übertragung des Vertrages

Dieser Vertrag wurde mit dem Kunden persönlich abgeschlossen und kann ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung von **Siblu** nicht Dritten übertragen werden.

7.13 Übertragung des Ferienchalets

7.13.1 Verkauft der Kunde sein Ferienchalet, hat er **Siblu** per Einschreiben davon in Kenntnis setzen, sofern der neue Eigentümer den Stellplatz mieten möchte.

7.13.2 Es steht **Siblu** frei, aus welchem Grund auch immer keinen Jahresplatzvertrag mit dem Käufer abzuschließen.

7.13.3 Insbesondere kann **Siblu** aufgrund der Tatsache, dass bereits ein Stellplatz für einen anderen, der auf einer Warteliste von **Siblu** steht, reserviert wurde, einen Stellplatz verweigern.

7.13.4 Führt der Verkauf des Ferienchalets durch den Kunden nicht zum Abschluss eines Jahresplatzvertrages mit dem Käufer, ist der Kunde verpflichtet, den Stellplatz bis zum Verkaufsdatum zu räumen und das Ferienchalet abzutransportieren.

7.13.5 In den Fällen, in denen der Käufer einen Jahresplatzvertrag mit **Siblu** abschließt, wird auf das Verfahren in Artikel 9.3 verwiesen.

7.14 Untervermietung des Stellplatzes

Das Nutzungsrecht des Stellplatzes ist ein personengebundenes Recht des Kunden. Die Vermietung des Ferienchalets an einen Dritten, falls und sofern dies eine Untervermietung des Stellplatzes mit sich bringt, ist verboten, außer, wenn die in Artikel 5 dieses Vertrages näher dargelegte Vorrechtsklausel abgeschlossen wurde.

Wenn der Kunde berechtigt ist, das Ferienchalet gemäß der Vorrechtsklausel Dritten zu vermieten, unterliegt die Miete den folgenden Bedingungen:

7.14.1 Der Kunde hat alle seine Verpflichtungen gegenüber **Siblu** erfüllt.

7.14.2 Der Kunde hat die Rezeption des Ferienparks unter Verwendung des Siblu-Untervermietungsformulars („Siblu subletting form“) mindestens 48 Stunden im Voraus über die Verleihung oder die Vermietung des Ferienchalets zu unterrichten. Auf dem Formular hat der Kunde Folgendes anzugeben: die Stellplatznummer, den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum des Hauptgastes, den Namen die Anschrift und das Geburtsdatum der begleitenden Gäste, das Ankunfts- und das Abreisedatum, ob **Siblu** die abschließende Reinigung vornehmen soll, und gegebenenfalls die Zahl der gewünschten Bettbezüge, Handtuchsets und Küchensets. Darüber hinaus kann über **Siblu** ein Babybett oder ein Babystuhl reserviert werden. Sämtliche im **Siblu**-Untervermietungsformular bestellten **Siblu**-Leistungen, die Touristensteuer und die Parkzutrittsgebühr hat der Dritte sofort beim Check-In zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, jedweden offenstehenden Restbetrag zu zahlen, wenn die dem Kunden zugehörigen Dritten ihrer erwähnten Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen. Auf Wunsch übermittelt die Rezeption des Ferienparks dem Kunden das Untervermietungsformular per E-Mail.

7.14.3 Der Kunde informiert diese Dritten, dass **Siblu** zum Erhalt aller nützlichen Informationen für ihren Urlaub Kontakt mit ihnen aufnehmen wird.

7.14.4 Diese Dritten erklären, dass sie die Bestimmungen des Vertrages in Bezug auf die Einhaltung der Hausordnung und der spezifischen Vorschriften (Artikel 7.3), die Benutzung des Parks und des Stellplatzes (Artikel 7.2, 7.4 und 7.5), die Zahlung der Touristensteuer, der Parkzutrittsgebühr und der **Siblu**-Leistungen einhalten und sich mit den Bestimmungen in Bezug auf höhere Gewalt (Artikel 8) einverstanden erklären. Der Kunde sagt zu, den Inhalt der vorgenannten Bestimmungen und Artikel des Vertrages und der Hausordnung vollständig weiterzugeben.

7.14.5 Bei der Werbung für die Vermietung des Ferienchalets hat der Kunde es sowohl direkt als auch indirekt zu unterlassen, Elemente zu nutzen, die im Sinne von Artikel 7.18. das geistige Eigentum von **Siblu** sind. Als allgemeine Regel und sofern der Kunde in eigenem Namen einen Vertrag mit einem Dritten abschließt, hat er zu verhindern, dass er möglicherweise eine Verwechslungsgefahr mit den von **Siblu** ausgeführten Aktivitäten verursacht. In Zusammenhang damit sagt der Kunde zu, folgenden Text in jeder Anzeige aufzunehmen: „Dieses Angebot wird nicht von **Siblu** gemacht“.

7.14.6 Es ist dem Kunden untersagt, im Ferienpark von Dritten Serviceleistungen, wie Schlüsselübergabe, Kontrolle des Inventars, Reinigung der Unterkunft, Bereitstellung von Bettwäsche, Handtuchsets, Küchensets, Babybett, Babystuhl usw., erbringen zu lassen. Diese Leistungen werden von **Siblu** angeboten (die diesbezüglichen Preise sind in der Preisliste aufgeführt).

Die in Artikel 7.14.2 bis 7.14.5 genannten Verpflichtungen finden während der Zeiträume, in denen der Kunde sein Ferienchalet über **Siblu** vermietet, keine Anwendung. Des Weiteren muss das vermietete oder gemietete Ferienchalet zum Schutz des Images des Markennamens **Siblu** die Qualitäts- und Konformitätsnormen erfüllen, die im „Vermietungsleitfaden“ von **Siblu** dargelegt und in allen Parks von **Siblu** anwendbar sind (auf Wunsch beim Eigentümerbüro im Park erhältlich).

7.15 Dritten dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Kunden keine Schlüssel des Ferienchalets übergeben werden. Diese Zustimmung muss mithilfe des Formulars, das an der Parkrezeption („Zustimmung Besucher“) erhältlich ist, oder über ein anderes, von **Siblu** vorgeschlagenes Verfahren erteilt werden.

Der Kunde haftet für die Handlungen der Bewohner und Besucher seines Ferienchalets sowie für alle von ihnen verursachten Schäden.

Dieser Artikel 7.15 gilt nicht während der Zeiträume, in denen der Kunde sein Ferienchalet über **Siblu** vermietet.

7.16 In dem Zeitraum, in dem der Kunde das Ferienchalet einem Dritten verliehen oder vermietet hat, besteht nur Zugang zu den Dienstleistungen des Parks (Kinderclub, Schwimmbad usw.), wenn die Parkzutrittsgebühr entrichtet wurde. Der Zugang ist ferner auf die Zahl der Übernachtungsplätze seines Ferienchalets (acht oder, sofern weniger, die Zahl nach den Spezifikationen des Herstellers) beschränkt.

7.17 Technische Prüfungen

Zur Einhaltung der geltenden örtlichen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit auf Campingplätzen muss das Ferienchalet allen anwendbaren Konformitätsprüfungen unterzogen werden und dabei genehmigt werden. Die Kosten dieser Prüfung sowie eventuelle Upgrades zur Erfüllung der Anforderungen trägt der Kunde.

7.18 Geistiges Eigentum

Siblu und die Namen der Parks sind geschützte Marken, die ohne ausdrückliche Zustimmung nicht reproduziert werden dürfen. Als allgemeine Regel gilt, dass Elemente, die als geistiges Eigentum von **Siblu** angesehen werden (einschließlich aller Abbildungen, Fotos, Logos, Videos, Domainnamen, Texte, Slogans, oder Unternehmensidentität und -stil, visuelle Identität, Marke oder sonstige Erkennungszeichen sowie Schlüsselwörter) ohne jegliche Einschränkung **Siblu** gehören. **Als ausdrückliche Bedingung des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, die Rechte von Siblu in keiner einzigen Situation und in keinerlei Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, zu benutzen oder zu verletzen, in Ermangelung dessen Siblu das Recht hat, den Vertrag gemäß Artikel 9.5 dieses Vertrages zu kündigen, unbeschadet des Rechtes von Siblu auf die Einleitung von Gerichtsverfahren.**

7.19 Verwendung von (Sicherheits-)Kameras

Beim Einsatz von Kameras auf dem Gelände darf der Kunde nur sein eigenes Eigentum filmen. Eigentum Dritter und/oder anderer Personen darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht gefilmt werden, z.B. das Chalet oder der Stellplatz von Nachbarn, Passanten, die Straße, der Bürgersteig oder Parkplätze. Überwachungskameras sind nicht erlaubt, wenn das Ferienchalet von **Siblu** vermietet wird.

Artikel 8. Höhere Gewalt - Verwaltungsbeschlüsse

Die von **Siblu** unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Parkeinrichtungen und -dienstleistungen können durch Ereignisse beeinflusst werden, die außerhalb des Einflussbereichs von **Siblu** (höhere Gewalt) liegen und die die Sicherheit der Parkbewohner gefährden können oder **Siblu** zur Ergreifung von Maßnahmen verpflichten. In jeder Situation der höheren Gewalt kann **Siblu** für die Folgen, darunter befristete oder dauerhafte Schließung einer Einrichtung, Unterbrechung der Versorgungsanschlüsse und Rücknahme von Dienstleistungen, nicht haftbar gemacht werden, insbesondere, wenn die von **Siblu** getroffenen Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit von Kunden und Benutzern des Parks zu gewährleisten. Situationen höherer Gewalt sind unter anderem Naturkatastrophen und extreme Witterungsverhältnisse. Interventionen durch örtliche oder nationale Behörden unter dem vorliegenden Vertrag, wie z.B. Anweisungen zur (teilweisen) Schließung des Parks, haben die gleichen Folgen wie die vorgenannten Situationen höherer Gewalt.

Artikel 9. Duldung und vorzeitliche Kündigung des Vertrages

9.1 Eine ausdrückliche Vertragsbedingung ist, dass, wenn eine der Parteien eine Vertragsverletzung durch die andere Partei duldet, unabhängig von der Anzahl oder der Dauer, dies keinesfalls als Verzicht auf die Rechte und Bedingungen aus dem Vertrag aufgefasst werden darf; jede Partei ist berechtigt, die Duldung jederzeit zu beenden.

9.2 Vorzeitliche Kündigung durch den Kunden ohne Angabe von Gründen

Als Ausnahme von der Vertragslaufzeit des Vertrages ermöglicht **Siblu** dem Kunden, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Mai per Einschreiben mit Empfangsbestätigung vor diesem Datum vorzeitig zu kündigen, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zwei Monaten und gegen Zahlung, anstelle des Preises, eines Pauschalbetrages in Höhe von:

- 20% des Preises, wenn der Stellplatz bis zum 31. März geräumt wird,
- 40% des Preises, wenn der Stellplatz bis zum 15. Mai geräumt wird
- 60% des Preises, wenn der Stellplatz bis zum 30. Juni geräumt wird.

Nimmt der Kunde dieses Recht in Anspruch, hat er den Stellplatz gemäß den Bedingungen der gemachten Mitteilung zu räumen. Nach dem 30. April hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag einseitig, ohne Angabe von Gründen und ohne nähere Erwägung oder Nachfrage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen. Der in Artikel 6.2 genannte Preis wird dann in voller Höhe geschuldet.

9.3 Vorrechtsklausel und vorzeitliche Kündigung durch den Kunden bei Verkauf des Ferienchalets

Vorausgesetzt, dass der Kunde die Vorrechtsklausel in Artikel 5.3 abgeschlossen hat, und als Ausnahme von der Vertragslaufzeit, erlaubt **Siblu** dem Kunden, den Vertrag einseitig und ohne Angabe von Gründen bis zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, wenn der Kunde einem Dritten sein Ferienchalet verkauft, sofern dieser Dritte zugleich einen „Siblu-Jahresplatzvertrag“ mit **Siblu** für die restliche Laufzeit des Vertrages abschließt. In einem solchen Fall gilt Folgendes: (i) findet der Verkauf bis zum 1. März statt, wird dem Kunden der Preis in voller Höhe zurückgezahlt, sofern dieser Dritte gemäß der Preisliste zum „Siblu-Jahresplatzvertrag“, die auf seine spezifische Situation anwendbar ist, 100% des Preises zahlt; (ii) findet der Verkauf nach dem 30. September statt, wird dem Kunden der Preis nicht zurückgezahlt und schuldet der Dritte keinen Teil des Preises aufgrund seines „Siblu Jahresplatzvertrages“, und (iii) findet der Verkauf im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September statt, wird dem Kunden ein Teil des Preises für den vorgenannten Zeitraum anteilig zurückgezahlt, sofern dieser Dritte den aufgrund seines „Siblu Jahresplatzvertrages“ geschuldeten Preis zahlt, der für den Zeitraum, der auf seine spezifische Situation anwendbar ist, anteilig berechnet wird.

9.4 Kündigung zum Ende des Kalenderjahres

9.4.1 **Siblu** kann den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahres aus in Artikel 11 und 12 der RECRON-Bedingungen genannten Gründe kündigen, wenn sich der Kunde beispielsweise nicht an die Vertragsbedingungen hält.

9.4.2 Der Kunde kann den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gemäß Artikel 10 der RECRON-Bedingungen schriftlich kündigen.

9.4.3 Hat der Kunde bis zum 1. Dezember des laufenden Vertragsjahres die Bedingungen zur Verlängerung des Vertrages für das folgende Kalenderjahr gemäß dem vorstehenden Artikel 4 nicht ausdrücklich angenommen, ist **Siblu** berechtigt, den Vertrag zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres als gekündigt zu betrachten.

9.5 Auflösende Bestimmung

Erfüllt der Kunde eine wesentliche (vertragliche) Verpflichtung nicht, ist **Siblu** berechtigt, diesen Vertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung gemäß Artikel 14 der RECRON-Bedingungen zu beenden. In einer Situation, in der die Vertragsverletzung solcherart ist, dass die Pflichtverletzung beseitigt werden kann, mit Ausnahme einer schwerwiegenden Verletzung der Verpflichtungen, fungiert ein solches Einschreiben mit Empfangsbestätigung als Mitteilung an den Kunden, dass er die Pflichtverletzung innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Wochen zu beseitigen hat. Ist die Pflichtverletzung am Ende dieser zwei Wochen nicht vollständig beseitigt, tritt die Kündigung des Vertrages automatisch in Kraft, von der **Siblu** dem Kunden persönlich eine schriftliche Mitteilung übergibt oder diese Mitteilung per Einschreiben zusendet. Die vorgenannte letzte Mahnung hat ausdrücklich auf die vorliegende auflösende Bestimmung zu verweisen sowie auf die Absicht, sie anzuwenden.

Sollte der Stellplatz nach Kündigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer nicht geräumt werden, schuldet der Kunde **Siblu** für die Besetzung des Stellplatzes eine Entschädigung, die auf der Grundlage des Basispreises des Vertrages für das laufende Jahr anteilig berechnet wird, und die bis zur vollständigen Räumung des Geländes geschuldet wird, wobei **Siblu** das Recht hat, das Verfahren gemäß Artikel 15 der RECRON-Bedingungen in Kraft zu setzen. Dies gilt unbeschadet des Rechts von **Siblu**, eine ergänzende Entschädigung geltend zu machen.

Wird das Ferienchalets aus welchem Grund auch immer zur dazu vorgesehenen Lagerungsfläche des Parks verlegt, schuldet der Kunde **Siblu** Lagerungskosten für das Ferienchalet gemäß der Preisliste (Annex 5), ab dem 8. Tag der Lagerung und bis zum Zeitpunkt, an dem der Kunde sein Ferienchalet abholt, wobei **Siblu** das Recht hat, das Verfahren gemäß Artikel 15 der RECRON-Bedingungen in Kraft zu setzen.

Des Weiteren ist **Siblu** berechtigt, die Räumung des Stellplatzes mit allen geeigneten rechtlichen Mitteln zu bewirken, unter Verhängung eines Zwangsgeldes und unbeschadet des Rechtes, Entschädigung der erlittenen Schäden zu fordern.

9.6 Offensichtliche Aufgabe des Ferienchalets

Wird der Vertrag nicht verlängert und hat der Kunde das Ferienchalet mit auf dem Stellplatz vorhandenen Zubehör offensichtlich zurückgelassen, was sich aus dem Fehlen irgendeiner Reaktion nach der zweiten formellen Mahnung zur Räumung des Stellplatzes durch Einschreiben, das an die letzte vom Kunden angegebene Adresse gerichtet ist, ergibt, hat **Siblu** das Recht, das Ferienchalet mit Zubehör zu einer dazu vorgesehenen Lagerungsfläche zu verlegen und mit dem in Artikel 15 der RECRON-Bedingungen dargestellten Verfahren fortzufahren. In diesem Fall verpflichtet sich **Siblu**, das Ferienchalet auf sichere Weise zu lagern, bis das Verfahren abgerundet ist.

Sperrungs- und Lagerungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Artikel 10. Personenbezogene Daten

10.1 Verantwortung für die Verarbeitung

Siblu ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf den Kunden verantwortlich.

10.2 Gesetzliche Grundlage

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von **Siblu** erhoben, um den Vertrag zur Verwaltung des „Kundenkontos“ und zum Versenden von kommerziellen Nachrichten zu erfüllen.

10.3 Art der erhobenen Daten

Bei den erhobenen personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um den Familiennamen, Vornamen, Titel und die Postanschrift, E-Mail-Adresse, Festnetz- und/oder Handynummer und Versicherungsnummer des Kunden. Im Lastschriftverfahren werden auch Bankdaten (IBAN, BIC oder Bankleitzahl und Kontonummer) erhoben.

10.4 Empfänger der Daten

Die Daten werden autorisierten Person bei **Siblu** (Abteilungen der Eigentümer, kommerziellen und Marketingabteilungen sowie der Buchhaltungsabteilung) zur Verwaltung des Kundenkontos mitgeteilt. Bestimmte Daten können unseren als Subunternehmer qualifizierten Dienstleister mitgeteilt werden, insbesondere:

- Die Handynummer und die E-Mail-Adresse werden zum Sortieren und Mailen von Nachrichten mitgeteilt, die mit der Vertragsverwaltung verbunden sind sowie zur Information über neue Produkte und Dienstleistungen von **Siblu**;
- Die E-Mail-Adresse wird zum Senden von Fragebögen zur Zufriedenheit mitgeteilt (Sie können dies ablehnen, indem Sie dies **Siblu** auf die in Artikel 10.8 Weise mitteilen).

10.5 Speicherung

Die zur Verwaltung des vorliegenden Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer der kommerziellen Beziehung gespeichert, d.h. für die in Artikel 3 des vorliegenden Vertrages genannte Dauer sowie für die erforderliche Dauer zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach niederländischem Recht.

10.6 Ausübung von Rechten

Der Kunde ist berechtigt, seine Daten einzusehen und korrigieren und löschen zu lassen, und ist berechtigt, seine personenbezogenen Daten, die sich auf die vorliegende Verarbeitung beziehen, zu übertragen. Der Kunde hat auch das Recht, dies abzulehnen oder eine Einschränkung zu verlangen. Anträge auf Ausübung von Rechten müssen auf die in Artikel 10.8 genannte Weise eingereicht werden und sind mit einem Identitätsnachweis zu versehen.

10.7 Datenübertragung

Im Rahmen der laufenden Verarbeitung werden keine personenbezogenen Daten des Kunden in Länder außerhalb der europäischen Union übertragen.

10.8 Kontakt

Für weitere Informationen kann der Kunde über die folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten (DPO) von **Siblu** aufnehmen: dpo@siblu.nl.

Der Kunde bestätigt, die Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages und die Annexe zu diesem Vertrag, vor allem die Hausordnung und die spezifischen Vorschriften, erhalten zu haben, zur Kenntnis genommen zu haben und dem zuzustimmen.

Der Kunde erklärt, das zuvor von **Siblu** erteilte Informationsdokument mit allen Informationen im Bereich der anwendbaren Regeln und Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Alle Unterlagen, auf die im Vertrag verwiesen wird und die nicht als Annex beigefügt sind, sind auf Wunsch an der Parkrezeption erhältlich.

Erstellt am in zwei Original Exemplaren

VERTRETER VON **Siblu**

DER KUNDE

Annex 1: RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (V2.1 Februar 2016)

Annex 2: Hausordnung des Ferienparks

Annex 3: Spezifische Vorschriften

Annex 4: Zahlungsbedingungen

Annex 5: Preisliste